OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604342/7/KHa/BR

Datum:
Linz, 16. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M Z, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt, vom 10. Februar 2021, GZ: VStV/920302118840/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird bezüglich des Strafausspruches insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 60,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden sowie zu Spruchpunkt 2. die verhängte Geldstrafe auf 40,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt wird.

Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruchpunkt 1. in der Zeile „Ort:“ die Wortfolge „y, H-G-Straße y, G-straße x“ durch die Wortfolge „x, H-G-Straße x“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Februar 2021, GZ: VStV/920302118840/2020 (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen wie folgt:

„Spruch:

1. Datum/Zeit: 30.09.2020, 08:16 Uhr

   Ort: y, H-G-Straße x, G-straße x.

   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

   Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. der angeführten Gesetzesstelle des Kraftfahrgesetzes entspricht.

   Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt wobei festgestellt wurde, dass am LKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil die Plakette abgelaufen ist.

2. Datum/Zeit: 30.09.2020, 08:16 Uhr

   Ort: y, H-G-Straße x,

   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

   Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

   Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von niemandem, da abgestellt gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug an der rechten Außenseite die Aufschriften betreffend des Eigengewichtes, des höchstzulässigen Gesamtgewichtes und der höchsten zulässigen Achslasten nicht vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben waren, obwohl an Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern die genannten Aufschriften angebracht sein müssen, da keine Aufschriften vorhanden sind.“

Der Beschwerdeführer habe durch die in Spruchpunkt 1 vorgeworfene Tat die Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt wurde.

Der Beschwerdeführer habe durch die in Spruchpunkt 2 vorgeworfene Tat die Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 27 KFG 1967 verletzt,

weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt wurde.

Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer habe das auf ihn zugelassene Fahrzeug verwendet indem er es auf einem öffentlichen Parkplatz bzw. einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt habe. Der Parkplatz sei weder durch eine Absperrung noch eine Abschrankung als Privatparkplatz gekennzeichnet gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass sein Fahrzeug den Vorschriften entspricht, weil er sonst festgestellt hätte, dass 1. die auf dem Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette abgelaufen ist und dass 2. an seinem Fahrzeug an der rechten Außenseite die Aufschriften betreffend der höchsten zulässigen Nutzlasten, des Eigengewichtes, des höchstzulässigen Gesamtgewichtes und der höchsten zulässigen Achslasten nicht vollständig sichtbar, dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben waren, da keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Das Fahrzeug sei abgestellt gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. März 2021 (Postaufgabe am 3. März 2021) Beschwerde. In dieser bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass das Fahrzeug auf einem privaten Mietparkplatz abgestellt gewesen sei. Auf dem Grundstück sei bereits die Einfahrt verboten, die Nutzung sei ausschließlich befugten namentlich erfassten Personen gestattet. Zum Beweis sind der Beschwerde folgende Fotos angeschlossen, die die Beschilderung des Parkplatzes zeigen:





I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift samt Fotobeilage. Sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde sind die genauen örtlichen Gegebenheiten am Tatort hinreichend bekannt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diese durch Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) nachvollzogen.

Zudem wurde am 21. Oktober 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer persönlich teilgenommen hat. Die belangte Behörde ist entschuldigt zur Verhandlung nicht erschienen. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Verhandlung ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt. Weiters wurde der Meldungsleger Gruppeninspektor K G zeugenschaftlich einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des LKW mit dem Kennzeichen x. Der Beschwerdeführer hat dieses Fahrzeug am 30. September 2020 um 08:16 Uhr in x, H-G-Straße x, auf einem von ihm angemieteten Parkplatz abgestellt. Die auf dem Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette zeigte das Ende für die nächste wiederkehrende Begutachtung mit April 2020 an. Das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die höchste zulässige Nutzlast waren nicht an der rechten Außenseite des Lastkraftwagens angeschrieben.

II.1.2. Der Beschwerdeführer hat zur Tatzeit am Tatort die Firma „R“ betrieben. Dieses Fachgeschäft für E-Mobilität hat E-Fahrzeuge angeboten, die insbesondere auch für Probefahrten ausgeliehen werden konnten. Für den Betrieb seiner Firma hatte der Beschwerdeführer den vorderen Bereich des Gebäudes mit der Adresse H-G-Straße x, x angemietet. Der Beschwerdeführer hatte weiters für den Betrieb seiner Firma hinsichtlich der sich vor dem Gebäude befindlichen Parkplätze die

vorderen Parkplätze angemietet. Auf einem dieser Mietparkplätze war auch das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit abgestellt. Die weiteren vorhandenen Parkplätze waren von den sonstigen Mietern des Gebäudes angemietet.

Der verfahrensgegenständliche Mietparkplatz ist von der Straße aus frei erreichbar und befindet sich direkt vor dem Haus mit der Adresse H-G-Straße x, wobei nur diese eine Zufahrtsmöglichkeit zum Gebäude und somit auch zum (damaligen) Geschäft des Beschwerdeführers vorhanden war bzw. ist. Zur Tatzeit waren keine Abschrankungen oder Absperrungen vorhanden.

Vor der Einfahrt zum verfahrensgegenständlichen Parkplatz befand sich ein dem Verbotszeichen „Fahrverbot“ nachgebildetes Schild mit der Aufschrift „Privatgrund“ mit der weiteren Zusatztafel „Privater Mietparkplatz“. Direkt über den Parkplätzen befand sich weiters das Schild “Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“. Die Beschilderung stellte sich zur Tatzeit wie folgt dar:



II.1.3. Die Zufahrt zu den Parkplätzen sowie der Bereich der Parkplätze wurde von den Kunden des Geschäftes des Beschwerdeführers befahren und auch zu Fuß betreten und war dieser Bereich somit für den Kundenverkehr des vom Beschwerdeführers betriebenen Geschäftes frei erreichbar. Den Kunden des vom Beschwerdeführer betriebenen Geschäftes wurde nach entsprechender Rücksprache mit diesem bei vorhandenen Kapazitäten auch ermöglicht, die vom Beschwerdeführer angemieteten Parkplätze zu benützen. Da es sich bei der Zufahrt zum Tatort um die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Gebäude, in welchem der Beschwerdeführer sein Geschäft betrieben hat, handelte, konnten auch Lieferanten zum Geschäft über diese Zufahrt zufahren. Auch den sonstigen Mietern

der Parkplätze stand es frei, diese Besuchern oder Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

II.1.4. Der Beschwerdeführer bezieht Arbeitslosengeld in Höhe von etwa 1.350,00 Euro brutto im Monat. Zur Tatzeit verfügte der Beschwerdeführer über kein Einkommen. Der Beschwerdeführer besitzt kein nennenswertes Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen im entsprechenden Auszug der belangten Behörde keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, deren Tilgung vor dem 30. September 2020 zu laufen begonnen hat. Die verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung zu VStV/916300557432/2016 ist mittlerweile getilgt.

II.2. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen. Dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x diesen mit abgelaufener Begutachtungsplakette und ohne die Gewichtsangaben rechts vorne angeschrieben zu haben am Tatort zur Tatzeit abgestellt hat, ergibt sich aus dem vom Meldungsleger angefertigten Fotos im Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der durchgeführten Verhandlung zugestanden, dass die Begutachtungsplakette am Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit bereits abgelaufen war und dass auch die Aufschriften betreffend Eigengewicht, höchstzulässiges Gesamtgewicht und höchst zulässigen Achslasten nicht an der rechten Außenseite des Fahrzeuges angebracht waren.

Ebenso unstrittig ist, dass es sich bei dem Tatort um einen Mietparkplatz handelt. Die konkrete örtliche Ausgestaltung des Tatortes, insbesondere, dass dieser sowohl für Fahrzeuge als auch für Fußgänger frei zugänglich war und diesbezüglich keine Abschrankungen oder sonstige Barrieren vorhanden waren, kann durch Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) nachvollzogen werden. Zudem haben in der mündlichen Verhandlung sowohl der Beschwerdeführer als auch der einvernommene Zeuge bestätigt, dass die Zufahrt zum Tatort nicht durch Schranken oder sonstige Barrieren abgegrenzt war. Die bei der Zufahrt zum Tatort und über den Parkplätzen angebrachten Schilder sind aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos ersichtlich und wurde das Vorhandensein dieser Beschilderung zur Tatzeit auch vom einvernommenen Zeugen GrInsp. K G bestätigt.

Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer im Gebäude mit der Adresse H-G-Straße x, x sein Geschäft „R“ betrieben hat, und, dass er diesbezüglich Parkplätze vor dem Gebäude angemietet hat, wobei das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf einem dieser Mietparkplätze zur Tatzeit abgestellt war, ergeben sich insbesondere aus der entsprechenden Schilderung des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Gleiches gilt für die Feststellungen zum Kundenverkehr des Geschäftes „R“ sowie der Möglichkeit für die Kunden, das vom Beschwerdeführer betriebene Geschäft zu erreichen. Dass auch die Lieferanten die vom Beschwerdeführer für das Geschäft georderten Fahrzeuge über die einzig vorhandene Zufahrt und somit im Bereich des Tatortes angeliefert haben, ergibt sich bereits notwendiger Weise aus der vom Beschwerdeführer auch zugestandenen Tatsache, dass die verfahrensgegenständliche Zufahrt die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Geschäft darstellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten:

Gemäß § 1 Abs. 1 KFG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen, wenn das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können und wenn das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen

Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Gemäß § 27 Abs. 2 KFG müssen an Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten, bei Lastkraftwagen und Anhängern außerdem die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben sein.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahme-genehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften des KFG und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Die Strafbestimmungsnorm des § 134 Abs. 1 KFG sieht vor, dass wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

III.2. Zum objektiven Tatbestand

III.2.1. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer das Tatfahrzeug im Tatzeitpunkt verwendet, indem er es am Tatort abgestellt und nicht dafür Sorge getragen hat, dass 1. auf seinem Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende gültige Begutachtungsplakette angebracht ist (Spruchpunkt 1) und 2. ohne dass auf dem Tatfahrzeug an der rechten Außenseite die Aufschriften betreffend

Eigengewicht, höchstzulässigem Gesamtgewicht und der höchsten zulässigen Achslasten angebracht waren (Spruchpunkt 2) .

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob es durch dieses Verhalten des Beschwerdeführers zu einer Verwirklichung der Tatbestände des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 36 lit. e iVm 57a Abs. 5 KFG (Spruchpunkt 1) sowie des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 27 Abs. 2 KFG gekommen ist.

III.2.2. Hinsichtlich der Tatvorwürfe ist festzuhalten, dass Voraussetzung für die objektive Tatbestandserfüllung ist, dass das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet wurde, wobei unter „Verkehr“ iSd § 1 Abs. 1 StVO nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist und somit ein Fahrzeug iSd § 36 KFG auch dann „verwendet“ wird, wenn es auf einer öffentlichen Straße zum Halten oder Parken abgestellt wird (vgl. dazu VwGH 25.01,2002, 99/02/0146; VwGH 09.11.1984, 84/02B/0079; VwGH 03.04.1979, 2659/77).

Insofern ist das Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“ gemäß § 36 lit. e KFG durch das Abstellen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am Mietparkplatz erfüllt.

III.2.3. Maßgeblich ist somit weiters, ob der vom Beschwerdeführer angemietete Parkplatz, auf dem das verfahrensgegenständliche Fahrzeug abgestellt war, als „Straße mit öffentlichem Verkehr" iSd § 1 Abs. 1 StVO zu qualifizieren ist.

Zur Argumentation des Beschwerdeführers, er habe das Fahrzeug ohnehin auf einem privaten Mietparkplatz abgestellt und sei bereits die Einfahrt zum Parkplatz verboten, kann auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Gesetzesbegriffes „auf Straßen mit öffentlichem Verkehr“ verwiesen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten als „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ gemäß § 1 Abs. 1 StVO jene Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Das ist der Fall, wenn die Straße nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht (vgl. dazu VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239).

Für die Anwendbarkeit der Straßenverkehrsordnung und in weiterer Folge des Kraftfahrgesetzes kommt es demnach nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Straßengrundfläche an (dazu beispielsweise VwGH 15.02.1991, 90/18/0182; VwGH 09.05.1990, 89/02/0218). Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf

einem Mietparkplatz abgestellt war, der im Privateigentum des Vermieters steht, schließt somit die Definition als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht aus.

Entscheidend ist vielmehr das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs; so kann eine Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn einerseits jedermann faktisch in der Lage ist, die Straße zu benützen, und andererseits keine für die Straßenbenützer sichtbaren Hinweise dafür vorhanden sind (etwa Hinweiszeichen oder Schranken), dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn diese weder abgeschrankt, noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Einzig aus Umstand, dass eine Straße etwa nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, zB nur von Anrainern, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist vielmehr zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss (VwGH 25.04.0122, 85/02/0122; VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193 mwN).

Auch im Zusammenhang mit Parkplätzen auf Privatgrundstücken hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass lediglich ein Anbringen von Hinweisschildern, nach denen die Benützung der betreffenden Verkehrsfläche etwa nur Anrainern oder Lieferanten oder Gästen und sonst eingeschränkt Berechtigten zukommen, nichts an der Qualität der Verkehrsfläche als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu ändern vermag (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193). So kann etwa auch ein Hinweis „Privatgrund Parken und Halten verboten“ nichts daran ändern, das die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren oder von Fußgängern benützt werden durfte (VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138).

Einzig aus dem Umstand, dass eine Straße etwa nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, zB nur von Anrainern, kann somit nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist vielmehr zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss (VwGH 25.04.0122, 85/02/0122; VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193 mwN).

III.2.4. Obwohl dem Beschwerdeführer zuzugestehen ist, dass das dem Verbotszeichen „Fahrverbot“ nachgebildete Schild mit der Aufschrift „Privatgrund“ mit der weiteren Zusatztafel „Privater Mietparkplatz“ grundsätzlich dazu geeignet sein könnte, auf ein generelles Zufahrtsverbot hinzuweisen und somit auf die Qualifikation als Privatstraße, hat sich diese Qualifikation als reine „Privatstraße“

im hier vorliegenden Sachverhalt im Sinne einer Einzelfallbetrachtung nicht ergeben.

Der Beschwerdeführer betreibt am Tatort ein Fachgeschäft für E-Mobilität wo auch E-Fahrzeuge für Probefahrten zur Verfügung stehen. Wie der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme dargelegt hat, wurde die Zufahrt zu seinem Geschäftslokal und somit auch der verfahrensgegenständliche Bereich der Parkplätze von seinen Kunden sowohl zu Fuß als auch durch von diesen gelenkten Fahrzeuge laufend frequentiert. Auch Lieferanten mussten – da es sich um die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Geschäft des Beschwerdeführers handelte – diesen Bereich befahren.

Somit war jedoch tatsächlich zumindest einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern (den Kunden und Lieferanten des Beschwerdeführers sowie den Besuchern und Lieferanten der sonstigen Mieter der Parkplätze bzw. der weiteren im Gebäude vorhandenen Mietobjekte) die Benützung des Bereichs des verfahrensgegenständlichen Tatortes sowohl mit Fahrzeugen als auch jedenfalls als Fußgänger erlaubt. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass „jedermann“ Kunde des vom Beschwerdeführer betriebenen Geschäftes werden konnte. Eine Verkehrsfläche, die als Kundenparkplatz und Lieferantenzufahrt dient, ist somit als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren (vgl. dazu insbesondere VwGH 13.04.2017, Ro 2017/02/0015; VwGH 19.12.1990, Zl. 90/02/0164 mwN).

Die als „Privatgrund“ beschilderte Landfläche ist somit die einzig mögliche Verbindung, um zu dem Geschäftslokal des Beschwerdeführers zu gelangen und wird daher von Lieferanten und Kunden zu Fuß aber auch durch Befahren im Rahmen der Probefahrten benützt. Die als Privatgrund beschilderte Landfläche steht daher (nicht nur nach dem äußeren Anschein) zur allgemeinen Benützung frei und die angebrachten Hinweistafeln bedeuten nicht, dass am Tatort jegliche Benützung durch die Allgemeinheit verboten ist. Da der Parkplatz im vorliegenden Sachverhalt zudem über keine Abschrankung verfügte, bleibt die Qualifikation dieser Fläche als "Straße mit öffentlichem Verkehr" iSd § 1 Abs. 1 StVO erhalten.

Im konkreten Einzelfall reicht somit gemäß der ständigen und bereits zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die vorhandene Beschilderung nicht aus, um ein Befahren der Zufahrtsstraße sowie des Parkplatzes auszuschließen. Auch der Umstand, dass auf dieser Fläche nur befugte und namentlich erfasste Personen parken durften, kann die Möglichkeit des Begehens und Befahrens durch jedermann weder einschränken noch hindern.

III.2.5. Zusammengefasst handelt es sich somit bei der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sowie aufgrund der vom Beschwerdeführer beschriebenen Nutzungsmöglichkeiten beim verfahrensgegenständlichen Tatort um eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“, sodass der Beschwerdeführer durch Abstellen des

Tatfahrzeugs im Tatzeitpunkt am Tatort, ohne dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Tatfahrzeug eine den Vorschriften entsprechende gültige Begutachtungsplakette angebracht ist (Spruchpunkt 1) sowie ohne dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Tatfahrzeug an der rechten Außenseite die Aufschriften betreffend Eigengewicht, höchstzulässigem Gesamtgewicht und der höchsten zulässigen Achslasten angebracht sind (Spruchpunkt 2), die Tatbestände des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 36 lit. e und 57a Abs. 5 KFG (Spruchpunkt 1) sowie § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 27 Abs. 2 KFG (Spruchpunkt 2) objektiv betrachtet erfüllt hat.

III.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit

III.3.1. Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Steht somit die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebotes fest, so ist Fahrlässigkeit anzunehmen. Es obliegt dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung kein Verschulden trifft. Diesbezüglich muss der Beschwerdeführer ein ausreichend konkretes Sachsubstrat belegen.

III.3.2. Der Beschwerdeführer hat sich mit dem Vorbringen verantwortet, das verfahrensgegenständliche Grundstück sei ein Privatgrundstück zu dem bereits die Zufahrt verboten sei. Die Nutzung wäre nur befugten und namentlich erfassten Personen gestattet.

Die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen des KFG kann bei KFZ-Lenkern nicht als unverschuldet angesehen werden (VwGH 09.09.1981, 81/03/0082). Einem Fahrzeugbesitzer bzw. einem Besitzer einer Lenkberechtigung ist jedenfalls zuzumuten, dass er die einschlägigen Vorschriften kennt und er sich mit diesen vertraut gemacht hat. Eine diesbezügliche Unkenntnis kann nicht zu einem Entfall des Verschuldens führen. Auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, das Fahrzeug sei am Tatort abgestellt gewesen um auf die § 57a-Überprüfung zu warten vermag nichts am Verschulden des

Beschwerdeführers zu ändern. Durch dieses Vorbringen erklärt sich einerseits noch nicht, warum an der rechten Vorderseite des Fahrzeuges die für LKW vorgeschriebenen Gewichtsangaben nicht angeschrieben waren und andererseits wäre es dem Beschwerdeführer auch jedenfalls zuzumuten gewesen, bei seinem Fahrzeug rechtzeitig die § 57a-Überprüfung durchführen zu lassen.

III.3.3. Zusammengefasst ist es dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, sodass dieser sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu vertreten hat.

III.4. Spruchkorrektur

Der Tatort wurde in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses mit „y, H-G-Straße x, G-straße x“ festgestellt. Es stellte sich im Beschwerdeverfahren heraus, dass die Nennung der Adresse G-straße x bei der Angabe des Tatortes irrtümlicherweise erfolgt ist.

Die als erwiesen angenommene Tat iSd § 44a Z 1 VStG ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 44a Rz 2 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen. Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen. Im Allgemeinen verlangt § 44a Z 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes. Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht. Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden doch wird

auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können. Im Übrigen ist das gem. § 44a Z 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368) [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)].

Das Erfordernis der Konkretisierung des Tatortes darf nicht isoliert gesehen werden, sondern ist in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten (so z. B. VwGH 29. November 1989, 88/03/0154).

In Spruchpunkt 1 wurde der Tatort mit „y, H-G-Straße x, G-straße x“ bezeichnet. In Spruchpunkt 2 lautet der Tatort korrekt „x, H-G-Straße x“. Es ist klar erkennbar, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1 (zusätzlich zum korrekten Tatort) erfolgten Nennung der Adresse G-straße x um ein offenbares, für jedermann erkennbares Versehen der belangten Behörde handelt. Der vorliegend von der belangten Behörde herangezogene Tatort entspricht daher den vom VwGH herausgearbeiteten Konkretisierungskriterien. Der Beschwerdeführer ist zudem in seinen Verteidigungsrechten nicht beeinträchtigt. Die Tatortangabe in Spruchpunkt 2 war völlig korrekt, in Verbindung mit der Tatzeitangabe ergibt sich daher eindeutig, wo sich der Tatort befindet weshalb auch die Gefahr einer Doppelbestrafung ausgeschlossen werden konnte.

Überdies ist die gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Verwaltungsstrafgesetz festgelegte Verfolgungsverjährung von einem Jahr noch nicht abgelaufen, weshalb dem Beschwerdeführer auch noch ein „neuer“ Tatvorwurf gemacht werden könnte, wozu auch das Verwaltungsgericht – innerhalb der Verfolgungsverjährung – im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens berechtigt ist.

III.5. Zur Strafbemessung

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insofern aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

III.5.2. Zu den im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von 80,00 Euro (Spruchpunkt 1) und 50,00 Euro (Spruchpunkt 2) ist festzuhalten, dass die Höchststrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG mit einem Betrag von 5.000,00 Euro festgelegt ist. Eine Untergrenze ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde hat im Rahmen ihrer Strafbemessung die zu VStV/91630055743272016 ergangene verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung berücksichtigt und daher richtiger Weise den Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht angenommen. Da mittlerweile jedoch gemäß § 55 Abs. 1 VStG die Tilgung der genannten Vormerkung eingetreten ist, konnte diese bei der nunmehrigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr berücksichtigt werden. Weitere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, die vor dem verfahrensgegenständlichen Tatzeit bereits rechtskräftig entschieden wurden, sind aus der im Akt einliegenden Abfrage zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht ersichtlich. Insofern kommt dem Beschwerdeführer nunmehr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute.

Darüber hinaus sind im Verfahren weiterer Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen.

Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme glaubhaft dargelegt, dass er den privaten Mietparkplatz als Abstellort des Fahrzeuges gerade deshalb ausgewählt hat, um das Fahrzeug gerade nicht auf einer öffentlichen Straße abzustellen. Auch wenn dieser Rechtsirrtum des Beschwerdeführers in subjektiver Hinsicht nicht entlasten kann, kann diese Verantwortung des Beschwerdeführers, die sich insbesondere auf die vorhandene Beschilderung „Fahrverbot Privatgrund“ bezieht, zumindest im Rahmen der Strafbemessung insofern mitberücksichtigt werden, als der Unrechtsgehalt der Tatverwirklichung gegenüber den typischen Sachverhalten, die derartigen Tatverwirklichungen zu Grunde liegen, als im unteren Bereich angesiedelt qualifiziert werden kann.

III.5.3. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen im hier zu beurteilenden Sachverhalt allerdings nicht vor. Als Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung müssen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG die

geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das geringe Verschulden des Beschuldigten kumulativ vorliegen und beurteilt werden.

Bereits die Bedeutung des durch die Regelung des § 36 lit. a KFG sowie durch die Regelung des § 27 Abs. 2 KFG geschützten Rechtsgutes ist dabei jedoch keinesfalls als gering anzusehen. Die Zulassung eines Fahrzeuges und damit im Zusammenhang stehende regelmäßige Überprüfung der Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeuges sowie die Anbringung der entsprechenden Informationen am Fahrzeug, die ebenfalls zur Verkehrssicherung beitragen, haben vielmehr allerhöchste Bedeutung. Im Straßenverkehr für die allgemeine Verkehrssicherheit ist entscheidend, dass die teilnehmenden Fahrzeuge verkehrstauglich sind und diesbezüglich regelmäßig überprüft werden und auch alle wesentlichen Informationen bezüglich der konkreten Fahrzeugdaten erkenntlich gemacht werden. Das geschützte Rechtsgut kann daher keinesfalls als gering betrachtet werden. Damit scheidet jedoch die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes aus und kann bereits aus diesem Grund nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden.

Zudem kann auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering eingestuft werden. Die Unkenntnis von einer Rechtsvorschrift alleine kann nicht ein geringes Verschulden begründen.

III.5.4. Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von lediglich 1.000,00 Euro; keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diese Annahme hat sich im Rahmen der Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

Ausgehend von den obigen Ausführungen zur Bedeutsamkeit des geschützten Rechtsgutes sowie unter Berücksichtigung der (nunmehr eingetretenen) Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers für das erkennende Gericht eine geringfügige Reduzierung der verhängten Geldstrafen (zu Spruchpunkt 1. von 80,00 Euro auf 60,00 Euro sowie zu Spruchpunkt 2. von 50,00 Euro auf 40,00 Euro) als noch tat- und schuldangemessen. Bereits aus spezialpräventiven Gründen kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen jedoch keinesfalls in Betracht. Die nunmehr verhängten Geldstrafen tragen diesbezüglich auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung.

Die (nunmehr) zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro beträgt zudem lediglich 1,2 % der möglichen Höchststrafe und ist somit im untersten Bereich einer möglichen Geldstrafe bemessen worden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht

kommt. Gleiches gilt für die (nunmehr) zu Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro, die lediglich 0,8 % der möglichen Höchststrafe beträgt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der reduzierten Geldstrafe neu festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Der Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleiben mit 20,00 Euro unverändert, da diese mit mindestens 10,00 Euro je Spruchpunkt zu bemessen sind (§ 64 Abs. 2 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung der der Begriffe „Straße mit öffentlichem Verkehr“ und „Verwenden eines Fahrzeuges“ sowie zum Konkretisierungs- und Doppelbestrafungsverbot des § 44a VStG des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und in der rechtlichen Beurteilung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Themen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision nicht in Betracht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas